

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern  
abas@seco.admin.ch

**Nora Picchi**  
Rechtsdienst  
Juristin

npicchi@baumeister.ch

Zürich, 13.03.2020

## **Vernehmlassung: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 10. Dezember 2019 laden Sie interessierte Kreis ein, Stellung zu den Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

**Der SBV schlägt vor in Art. 13 Abs. 3bis im ersten Satz das «zumindest» zu streichen, da es irreführend ist. Weiter schlägt der SBV vor, dass für Hin- und Rückreisen im Rahmen von Dienstreisen in der Nacht, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag generell keine Bewilligung erforderlich sein sollte. Zuletzt muss in Art. 32a Abs. 1 klar geregelt werden, dass nur die gesetzlichen Feiertage, welche einem Sonntag gleichgestellt sind, relevant sind.**

**Der SBV unterstützt die weiteren vorgesehenen Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz.**

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die vorgesehenen Änderungen und Präzisierungen der ArGV 1 sollten eine Vereinfachung der Anwendung des Arbeitsgesetzes bringen. Gewisse vorgesehene Formulierungen können jedoch irreführend sein und sollten präzisiert werden.

Der SBV unterstützt, mit Ausnahme der unterstehenden Punkte, die vorgesehenen Änderungen, da es sich um redaktionelle Präzisierungen oder um Nachvollzug von bestehenden Bestimmungen handelt.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten**

### **2.1 Art. 13 Abs. 3bis ArgV 1**

Im ersten Satz wird die Entschädigung der Reisezeit für Dienstreisen im Ausland geregelt. Dieser besagt, dass zumindest die Reisezeit in der Schweiz im Umfang von Art. 13 Abs. 2 zu entschädigen sei. Es ist anzunehmen, dass das «zumindest» sich auf die Tatsache bezieht, dass im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde, dass die Reisezeit im Ausland als bezahlte Arbeitszeit gilt oder eine zwingende Regelung des ausländischen Rechts besteht (siehe Bericht). Die gewählte Formulierung ist jedoch irreführend, da es den Anschein erweckt, es gäbe diesbezüglich weitere Regelungen im öffentlichem Recht. Das «zumindest» ist nicht nötig und sollte gestrichen werden.

Der zweite Satz des neuen Absatzes stellt gemäss erläuterndem Bericht klar, dass Hin- und Rückreisen im Rahmen von Dienstreisen ins Ausland in der Nacht, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag bewilligungsfrei erfolgen können. Dies bedeutet, dass für solche Dienstreisen, die nur in der Schweiz stattfinden, eine Nacht- bzw. Sonntagsbewilligung weiterhin nötig sein wird. Dies obwohl die Nachtarbeit- bzw. Sonntagsarbeitsbewilligung für Hin- und Rückreisen im Rahmen von Dienstreisen ins Ausland nur die Reisezeit in der Schweiz betreffen würde und somit sich die zwei Sachverhalte grundsätzlich nicht unterscheiden. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung sucht man im Bericht vergeblich und ist nicht ersichtlich. Die Betriebe, die nur bzw. mehrheitlich in der Schweiz tätig sind, würden somit gegenüber Betrieben, die mehrheitlich international tätig sind, schlechter gestellt werden. Einerseits sind die Bewilligungen für Nacht- bzw. Sonntagsarbeit kostenpflichtig, andererseits ist der bürokratische Aufwand nicht zu unterschätzen. Der SBV vertritt die Meinung, dass generell für Hin- und Rückreisen im Rahmen von Dienstreisen in der Nacht, an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag keine Bewilligung nötig sein sollte.

### **2.2 Art. 32a Abs. 1 ARGV**

Bei den Feiertagen wird zwischen «den Sonntagen gleichgestellten Feiertage» und «den Sonntagen nicht gleichgestellten Feiertage» unterschieden. Auch die den Sonntagen nicht gleichgestellte Feiertage können in einem kantonalen Gesetz oder in einem Gesetz der Gemeinden verankert sein. Diese müssen jedoch arbeitsrechtlich wie Werktage behandelt werden. Die Formulierung «... an höchstens 6 Sonntagen, gesetzliche Feiertage inbegriffen, ...» ist somit unpräzise und könnte dazu führen, dass auch die den Sonntagen nicht gleichgestellte Feiertage mitgezählt werden. Somit schlägt der SBV folgende Präzisierung vor: «..., den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen inbegriffen, ...».

## **3. Weitere Änderungen**

Der SBV unterstützt die weiteren vorgesehenen Änderungen, da es sich um redaktionelle Präzisierungen oder um Nachvollzug von bestehenden Bestimmungen handelt.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Baumeisterverband

**Dr. Benedikt Koch**  
Direktor

**Christoph Marth**  
Leiter Rechtsdienst